

Aktenzeichen LLUR 7616 – G30/2022/018

Regionaldezernat Südost

Meesenring 9

23566 Lübeck

Genehmigungsbescheid

vom 15. Dezember 2022

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb eines Gaslagers

in 21493 Elmenhorst

der Firma

Westfalen AG

Industrieweg 43

48155 Münster

Gegenstand der Genehmigung:

Errichtung und der Betrieb des Werkes im Logistikpark Lanken für die Lagerung und Abfüllung verschiedener technischer und medizinischer Gase sowie für die Zwischenlagerung gebrauchter Kältemittel.

Inhaltsverzeichnis

Genehmigungsbescheid	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
Genehmigung.....	3
A Entscheidung	4
I Genehmigung	4
II Verwaltungskosten	6
III Nebenbestimmungen.....	6
1. Bedingungen.....	6
2. Auflagen.....	7
IV Hinweise	10
1. Allgemeines	10
2. Abfallrecht.....	11
3. Baurecht	11
4. Untere Wasserbehörde (Abfall und Bodenschutzbehörde).....	11
5. Arbeitsschutz	12
V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen	13
B Begründung	17
I Sachverhalt / Verfahren	17
1. Antrag nach § 4 BImSchG	17
2. Genehmigungsverfahren	18
II Sachprüfung	22
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG.....	22
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen	24
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG.....	25
III Ergebnis	26
C Rechtsgrundlagen.....	26
D Rechtsbehelfsbelehrung	29

Regionaldezernat Südost

Genehmigung

Der

Westfalen AG
Industrieweg 43
48155 Münster

wird auf den Antrag vom 16. Februar 2022, Unterlagen letztmalig ergänzt am 13. Juli 2022, gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit

den Nummern 9.1.1.1 und 9.3.1, Verfahrensart G, des Anhanges 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gaslagers in

21493 Elmenhorst, Färberweg

Gemarkung: Lanken

Flur: 6

Flurstücke: 118, 120

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb eines Gaslagers im Logistikpark Lancken.

Diese Genehmigung umfasst folgende Errichtungsarbeiten:

- Vier oberirdische Druckgasbehälter für die Lagerung von Sauerstoff, Argon, Stickstoff und Kohlenstoffdioxid inkl. Entladestation für TKW (Tankfeld 1),
- neun Paletten- bzw. Flaschenfüllstände für die Abfüllung von Sauerstoff, Argon, Stickstoff und Kohlendioxid sowie deren Gemische,
- neun Bündelfüllstände für die Abfüllung von Sauerstoff, Argon, Stickstoff und Kohlendioxid sowie deren Gemische,
- vier Analyseplätze für die Druckgasbehälter sowie sieben Pufferbündel,
- drei Befüllstationen inkl. Lagerfläche für die Abfüllung von Sauerstoff, Argon, Stickstoff in Kryobehälter am Tankfeld 1,
- ein oberirdischer Druckgasbehälter für die Lagerung von medizinischem Sauerstoff, inkl. drei Füllstände für die flüssige Abfüllung in Kryobehälter auf Servicewagen (Tankfeld 2),
- einer Lagerhalle (Lagerzelt) für medizinische Ersatzteile inkl. einer Funktionsfläche,
- einem Lager für toxische Gase (TOX-Lager),
- einem Gefahrstoffcontainer für die Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen (Glykollmischungen),
- einem Lagergebäude für Lagerung von medizinischen Gasen (Med-Gase-Lager),
- einem Kommissioniergebäude,
- einem Nachtlager inkl. Sperrlager,
- einem Betriebs- und Abfüllgebäude mit Werkstatt (eine Gebäudeeinheit),
- drei Be- und Entladebereiche für LKW inkl. Vorkommissionierung,
- zwei Lagerflächen für sortenreines Leergut / nicht benötigte TÜV-Flaschen,
- eine Lagerfläche für entflochtenes Leergut,
- drei Lager- und Umschlagsflächen für Vollgut nicht brennbare Gase (Freilager Vollgut),
- eine Lager- und Umschlagsfläche für entzündbare Gase (Voll- und Leergut),

- einem Gebäude für die Entflechtung mit Büroraum,
- zwei Stellplätze für Sattelaufleger als Nachtshuttle,
- einer Transformatorenstation für die Elektroversorgung,
- notwendige innerbetriebliche Verkehrswege.

Die Genehmigung umfasst folgende Mengenschwellen aller aufgeführten Stoffe bzw. Stoffgruppen und der im Rahmen der freiwilligen Rücknahme zurückgenommene Mengen an Kältemitteln einschließlich aller Lagerbehälter und Gebinde inklusive der Restmengen in, auf dem Betriebsgelände befindlichen, Leergutgebände:

- maximal 88 t brennbare Gase inklusive maximal 12 t Acetylen, maximal 2 t Wasserstoff, maximal 45 t Flüssiggas, maximal 20 t entzündbare Kältemittel sowie maximal 9 t entzündbare Gasgemische und andere entzündbare Gase,
- maximal 190 t oxidierende Gase inklusive maximal 187 t Sauerstoff und maximal 3 t andere oxidierende Gase,
- maximal 345 t inerte Gase inklusive maximal 100 t Argon, maximal 70 t Kohlenstoffdioxid, maximal 80 t Stickstoff, maximal 20 t inerte Kältemittel und maximal 75 t inerte Gasgemische beziehungsweise weitere inerte Gase,
- maximal 11 t toxische Gase.

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

- 2.1 Die Lagermengen dürfen die in der Tabelle 1 des Anhangs zu Formular 1.1 Nr. 8 der Antragsunterlagen genannten anteiligen Lagermengen für die darin aufgeführten Anlagenteile nicht überschreiten.
- 2.2 Die Lagerung von anderen entzündbaren Gasen, Kältemitteln sowie technischen Gasen, die nicht explizit in den Antragsunterlagen genannt sind und deren Sicherheitsdatenblätter nicht Bestandteil der Antragsunterlagen sind, ist nur insoweit innerhalb der unter 2.1 genehmigten Lagermengen erlaubt, sofern diese Gase keine weiteren Gefahrenmerkmale aufweisen als die, die in der unter 2.1 genannten Tabelle unter der Spalte 4 „Gefahrenmerkmale, H-Sätze“ genannt sind, beziehungsweise weitere Merkmale (objektiv) weniger gefährliche Merkmale sind.
- 2.3 Die jeweiligen Lagermengen an toxischen Gasen im TOX-Lager dürfen die stoffspezifischen Lagermengen, die in der unter 2.1 genannten Tabelle aufgelistet sind, nicht überschreiten.
- 2.4. Es dürfen ausschließlich die in der unter 2.1 genannten Tabelle genannten toxischen Gase bzw. Gasgemische (Lasergas und Specidur toxisch) gelagert

werden. Namentlich in der Tabelle genannte toxische Gase dürfen keine anderen Gefahrenmerkmale aufweisen als H220, H221, H270, H280, H314, H330, H331, H335, H336 (D), H372, H373 und H 400. Gasgemische für Laser- gas und Specidur toxisch dürfen neben den im vorherigen Satz genannten Gefahrenmerkmalen noch die Gefahrenmerkmale H336, H360 und H 373 so- wie objektiv weniger gefährlichere Gefahrenmerkmale aufweisen.2.4 Die Abfüllkapazitäten dürfen die in Tabelle 2 des Anhangs zu Formular 1.1 Nr. 8 der Antragsunterlagen genannten anteiligen Abfüllkapazitäten im Bereich des Tankfeld 1 und 2 nicht überschreiten.

II Verwaltungskosten

Die Erteilung dieser Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgenden Bedin- gungen erteilt:

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufge- nommen wird.

Die Frist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden.

1.2 Arbeitsschutz

Die Inbetriebnahme der Gasfüllanlagen darf erst erfolgen, nachdem der Sachver- ständige einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) die Anlagen nach Maß- gabe der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben geprüft hat und die Prüfun- gen ohne sicherheitstechnisch bedenkliche Mängel bescheinigt hat. Die Prüfbe- scheinigungen sind der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zuzusenden (§ 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung).

Diese Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlagen begonnen, die Bauausführung zwei Jahre oder länger unterbrochen oder die Anlagen während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden (§18 Abs. 6 BetrSichV).

1.3 Baurecht

Erst nach Freigabe der geprüften statischen Nachweise durch den Prüfenieur darf mit den jeweiligen Bauarbeiten begonnen werden.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Allgemeines

2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- die voraussichtliche Fertigstellung der Anlage spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme;
- der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, wobei die Mitteilung mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorliegen muss;
- ein Wechsel des Anlagenbetreibers / der Anlagenbetreiberin;
- Änderungen an der Rechtsform des Betreibers / der Betreiberin.

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

2.1.3 Nach der Betriebseinstellung sind die in der Anlage vorhandenen Betriebsstoffe unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks ist die Anlage so zu sichern, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstige Gefahren hervorgerufen werden können.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Gaslagers mit erheblichen Auswirkungen wie z. B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen mitzuteilen.

2.2.2 Das Gesamtbetriebsgeräusch darf unter Berücksichtigung bestehender Anlagen gemäß TA Lärm „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (Gemeinsames Ministerialblatt 1998 Seite 501) vom 26. August 1998 nachstehende Lärmimmissionswerte nicht überschreiten:

In Gewerbegebieten	tags 65 dB(A)	nachts 50 dB(A)
In Mischgebieten	tags 60 dB(A)	nachts 45 dB(A)
In allgemeinen Wohngebieten	tags 55 dB(A)	nachts 40 dB(A)

Die Tagzeit beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr; die Nachtzeit ergibt sich hierzu entsprechend.

Für die Gebietseinstufung gilt der Bebauungsplan. In unbeplanten Gebieten ist von der jeweiligen tatsächlichen Nutzung im Einwirkungsbereich auszugehen. Über die endgültige Festlegung der Gebietseinstufung für den Einwirkungsbereich entscheidet im Einzelfall die zuständige Überwachungsbehörde.

- 2.2.3 Alle Anlagenteile der Anlage zur Gaslagerung und Abfüllung sind nach dem aktuellen Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu warten und zu betreiben. Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhergesehene Ereignisse entstehen, sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehenden Reparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.
- 2.2.4 Auf die Durchführung von Schallimmissionsmessungen in der Nachbarschaft wird bis auf weiteres verzichtet. Nach Aufforderung durch die zuständige Überwachungsbehörde hat die Betreiberin Messungen in Auftrag zu geben. Die Anordnung der Messpunkte erfolgt in Absprache mit der Behörde. Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde unverzüglich nach Erstellung vorzulegen. Der Beurteilungspegel ist nach Maßgabe der TA-Lärm vom 26. August 1998 zu bestimmen. Mit der Ermittlung der Schalleinwirkung darf nur eine nach §§ 26, 28 BImSchG amtlich anerkannte Messstelle beauftragt werden. Sollte sich beim Betrieb der Anlage herausstellen, dass die maximal zulässigen Werte mit der geplanten Bauausführung nicht eingehalten werden können, sind spätestens zwei Monate, nachdem dies festgestellt wurde, Maßnahmen zur Schalldämpfung zu ergreifen.
- 2.2.5 Für den gesamten Betriebsbereich sind die Pflichten der unteren Klasse der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1, in Verbindung mit den §§ 3 – 8a und 19 in Verbindung mit dem Anhang III der 12. BImSchV in der Fassung vom 15.03.2017, zuletzt geändert am 19.06. 2020, zu erfüllen.

2.3 Abfallrecht

2.3.1 Kennnummern nach § 28 NachwV

Die Abfallerzeugernummer der Betriebsstätte ist A53100035. Alle am Standort anfallenden gefährlichen Abfälle sind unter Angabe dieser Abfallerzeugernummer zu entsorgen.

2.3.2 Für die im Rahmen der freiwilligen Produktrücknahme nach § 23 KrWG zwischengelagerten Kundenabfälle

Nr. gem. AVV	Abfallbezeichnung
160504*	Entzündbare Kältemittel
140601*	
160504*	Inerte Kältemittel
140601*	
160504*	Ammoniak

ist vor der ersten Einlagerung dem LLUR – Regionaldezernat Südost – ein gültiger Freistellungsbescheid vorzulegen.

2.4 Baurecht

2.4.1 Für die Ausführung sind die statischen Unterlagen maßgebend.

2.4.2 Die Forderungen des Prüfsachverständigen im Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis werden zu bauaufsichtlichen Auflagen erhoben. Sofern weitere Nachweise zur Standsicherheit zu erbringen sind, müssen diese geprüft und genehmigt sein, bevor mit den hierdurch betroffenen Bauarbeiten begonnen wird.

2.4.3 Die Durchführung der konstruktiven Überwachung wurde gemäß § 59 LBO dem Prüfsachverständigen Dr. Ing. Johannes Vogt, Langenharmer Weg 33, 22844 Norderstedt übertragen. Die Termine für die notwendigen Abnahmen (siehe Prüfbericht) sind rechtzeitig - mindestens 2 Arbeitstage vorher - mit dem Prüfsachverständigen zu vereinbaren.

2.4.4 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 79 Abs. 2 LBO unter Vorlage der in § 79 Abs. 2 Satz 2 genannten Bescheinigung/Bestätigung zwei Wochen vorher vom Bauherrn anzuzeigen.

2.5 Brandschutz

2.5.1 Gemäß dem Brandschutzkonzept ist im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 herzustellen.

Der Plan ist wie folgt zu verteilen:

- | | |
|-------------------------------------|----|
| a) Brandschutzdienststelle | 1x |
| b) Freiwillige Feuerwehr Elmenhorst | 2x |

Der Plan ist zusätzlich als PDF-Datei an die integrierte Regionalleitstelle Süd in Bad Oldesloe (systemverwalter@irls-sued.de), an die Herzogtum Lauenburg Rettungsdienstgesellschaft (info@herzogtum-rettungsdienst.de) sowie an die Dienststelle für den vorbeugenden Brandschutz (hack@kreis-rz.de) zu senden.

- 2.5.2 Die Freiwillige Feuerwehr Elmenhorst ist vor Inbetriebnahme anhand des Feuerwehrplanes in den Betrieb einzuweisen. Der Brandschutzdienststelle ist der Termin vorab mitzuteilen.
- 2.6 Abfall und Bodenschutz
- 2.6.1 Werden während der Ausführung der Baumaßnahme wider aller Erwartungen Bodenverunreinigungen festgestellt, ist umgehend der Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Abfall und Bodenschutz, Barlachstraße 2 in 23909 Ratzeburg, darüber zu unterrichten.
- 2.6.2 Die Entsorgung bzw. Verwertung der anfallenden Abfälle sind dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Untere Abfallentsorgungsbehörde nachzuweisen. Die pflichtige Dokumentation gemäß Gewerbeabfallverordnung (ab 10 m³ Abfälle) ist ebenfalls der Unteren Abfallbehörde unaufgefordert nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- 2.7 Arbeitsschutz
- 2.7.1 Die Gasfüllanlagen sind entsprechend den unten aufgeführten Erlaubnisunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweisen nichts anderes ergibt.
- 2.7.2 Am Betriebsort der Gasfüllanlagen ist ein Exemplar der Erlaubnis zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde, der zugelassenen Überwachungsstelle oder der Feuerwehr vorzuhalten.
- 2.7.3 Die Maßgaben und Hinweise aus den Prüfberichten des Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstelle (Tankfeld 1: TÜV Rheinland vom 11.02.2022; Tankfeld 2: TÜV Rheinland vom 16.12.2021) werden zu Nebenbestimmungen und Hinweisen dieser Erlaubnisse erhoben und sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.7.4 Die Gasfüllanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn mindestens eine eingewiesene Bedienperson am Betriebsort anwesend ist.
- 2.7.5 Ein Gefahrstoffkataster nach § 6 Abs. 12 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist zu erstellen, ergänzt um eine Angabe des jeweiligen Lagerortes der Gefahrstoffe.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Abfallrecht

- 2.1 Bei Einsatz von Recyclingmaterial zur Befestigung z. B. von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude sind die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 6. November 2003 – „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“ – in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- 2.2 Auch nach Betriebseinstellung sind vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu beseitigen.
- 2.3 Bei Änderung des Entsorgungsweges ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Regionaldezernat Südost – mindestens zwei Wochen vor der Entsorgung der Abfälle zu unterrichten.
- 2.4 Sollten andere als die im Genehmigungsantrag beschriebenen Abfälle während des Betriebes entstehen, ist dies dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Regionaldezernat Südost – rechtzeitig mitzuteilen und ggf. ist ein geeigneter Abfallschlüssel abzustimmen.
- 2.5 Gem. § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist im Rahmen der Nachweisführung für gefährliche Stoffe ein Register zu führen, das auf Verlangen dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Regionaldezernat Südost – vorzulegen ist. Das Register ist entsprechend den Vorgaben des § 24 NachwV zu führen und die einzustellenden Belege sind mindestens drei Jahre aufzubewahren (§ 25 NachwV).

3. Baurecht

- 3.1 Bei den beantragten Abweichungen laufende Nr. 2 und 3 des Brandschutzkonzeptes vom 01.10.2021 des Sachverständigenbüros für Brandschutz Dekker & Flück GbR (Seite 49) handelt es sich um Erleichterungen.

4. Untere Wasserbehörde (Abfall und Bodenschutzbehörde)

- 4.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen den gesetzlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes –WHG-, des Landeswassergesetzes –LWG- sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen –AwSV- entsprechen.
- 4.2 Die Anlage zur Lagerung von toxischen Gasen ist aufgrund der WGK 2 für Ammoniak und er maximalen Lagermenge von 11 t in die Gefährdungsstufe C einzustufen. Der Betreiber hat seine Anlage gemäß § 46 AwSV nach Maßgabe der Anlage 5 vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung auf seine Kosten durch einen von einer gemäß § 52

AwSV anerkannten Sachverständigenorganisation bestellten Sachverständigen überprüfen zu lassen.

- 4.3 Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Gasfüllanlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen einer Änderungserlaubnis nach § 18 BetrSichV.
- 5.2 Ein Betreiberwechsel hat auf den Fortbestand der Erlaubnis keinen Einfluss. Der Betreiberwechsel ist der Erlaubnisbehörde jedoch unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Die Erlaubnisse gelten nur für die im Lageplan eingezeichneten Standorte der Tankfelder und für die Abgabeeinrichtungen. Können die Anlagenteile an dem vorgesehenen Standort aus unvorhersehbaren Gründen nicht eingelagert/aufgestellt werden, ist der neue Standort mit der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde und der zugelassenen Überwachungsstelle abzustimmen und zu dokumentieren. Die Einlagerung/Aufstellung an einem anderen Standort ist durch diese Erlaubnis nicht abgedeckt und stellt die Errichtung einer Füllanlage ohne Erlaubnis dar. Nach § 32 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen-ÜAnIG (vom 27.07.2021; BGBl. I S. 3162) ist diese Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 5.4 Damit die Füllanlagen während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen und in einem sicheren Zustand erhalten werden, hat der Betreiber Instandsetzungsmaßnahmen zu treffen (§ 10 BetrSichV).
- 5.5 Der Betreiber darf die Füllanlagen seinen Beschäftigten oder anderen Personen nicht zur Verfügung stellen und verwenden lassen, wenn sie Mängel aufweisen, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen (§5 Abs. 2 BetrSichV).
- 5.6 Der Betreiber hat der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als zuständige Behörde unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist,
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, sowie
 - den Abbau der Füllanlage (19 Abs. 1 BetrSichV).

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
	Inhaltsverzeichnis	25.04.2022	9
1.	Antrag		
1.1	Antrag für eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Seite 1+7 aktualisiert	21.02.2022 18.03.2022	7 2
	Anhang zu Formular 1.1, Nr. 8 Seite 9 korrigiert	21.02.2022 18.03.2022	8 1
1.2	Kurzbeschreibung, Seite 16 aktualisiert Seite 23 aktualisiert	21.02.2022 18.03.2022 25.04.2022	22 1 1
1.3	Sonstiges Genehmigungsrechtliche Einstufung, Anwendung 4. BImSchV Genehmigungsrechtliche Einstufung, Anwendung der 12. BImSchV und Anwendung BetrSichV Genehmigungsrechtliche Einstufung, Anwendung UVPG	21.02.2022 21.02.2022 21.02.2022 21.02.2022 21.02.2022	1 2 1 1 1
2.	Lagepläne		
2.1	Topographische Karte 1:10.000	21.02.2022	1
2.2	Grundkarte 1:10.000	21.02.2022	1
2.3	Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) (§ 7 BauVorIVO) 1:2000	21.02.2022	1
2.4	Lageplan (§ 7 BauVorIVO) Lageplan 1:500 aktualisiert, LP 1c	21.02.2022 13.07.2022	3 1
2.5	Bauzeichnungen (§ 8 BauVorIVO) Abfüllhalle Grundriss EG und OG, A1 Abfüllhalle Ansichten, A2 Entflechtung, A3 Lager Toxische Gase, A4 Lager Med-Gase, A5 Kommissionierung A6 Freiflächenplan aktualisiert, A7c Lagerzelt, A8 Unterlagen Fahrrad- und Raucherunterstand	21.02.2022 21.02.2022 21.02.2022 21.02.2022 21.02.2022 21.02.2022 21.02.2022 13.07.2022 21.02.2022 21.02.2022	1 1 1 1 1 1 1 1 1 4
2.6	Werkslage- und Gebäudeplan	21.02.2022	2
2.7	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB Satzung der Gemeinde Elmenhorst über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10	21.02.2022	1
2.8	Sonstiges Angaben zur örtlichen Lage	21.02.2022 21.02.2022	1 4
3.	Anlage und Betrieb		

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren Anlagen- und Betriebsbeschreibung Seite 18 korrigiert	21.02.2022 21.02.2022 18.03.2022	1 42 1
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	21.02.2022	1
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	21.02.2022	3
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	21.02.2022	6
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	25.04.2022	3
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	21.02.2022	243
3.6	Maschinenaufstellungspläne: Tankfeld 1 und 2	21.02.2022	4
3.8	Fließbilder: Legende, Blockfließbild, Tankfeld 1, Abfüllung, Tankfeld 2	21.02.2022	7
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden, aktualisiert	18.03.2022	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen Schallimmissionsgutachten uppenkamp und partner, aktualisiert	18.03.2022 18.03.2022	4 45
4.7	Sonstige Emissionen, aktualisiert	18.03.2022	1
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen, aktualisiert	18.03.2022	1
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung		
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	21.02.2022	3
6.	Anlagensicherheit		
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	21.02.2022	18
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	21.02.2022	7
6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	21.02.2022	25
6.2.2	Ausbreitungsbetrachtungen; Gutachten gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie bzw. § 50 BImSchG für die Ermittlung des angemessenen Abstandes	21.02.2022	62
6.2.3	Information der Öffentlichkeit	21.02.2022	7
6.4	Sonstiges	21.02.2022 21.02.2022	1 15

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
	Gefahrenanalyse zur Lagerung von Sauerstoff im Tankfeld 1, zur Abfüllung von Sauerstoff am Tankfeld 1 und zur Lagerung und Abfüllung von Sauerstoff am Tankfeld 2		
7.	Arbeitsschutz		
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	21.02.2022	8
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	21.02.2022	2
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	21.02.2022	8
7.6	Sonstiges	21.02.2022	1
	Angaben zum Kapitel 7.4 und 7.5 sowie Erklärungen zum Arbeitsschutz	21.02.2022	4
	Erlaubnisantrag BetrSichV für Tankfeld 1 und 2, Seite 3 korrigiert	21.02.2022 18.03.2022	192 1
8.	Betriebseinstellung		
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Absatz 3 BImSchG)	21.02.2022	1
9.	Abfälle		
9.5	Sonstiges	25.04.2022	1
	Angaben zu Abfällen	25.04.2022	4
	Freistellungsbescheid Bezirksregierung Münster vom 22.12.2021	04.04.2022	5
10.	Abwasser		
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	21.02.2022	1
10.2	Entwässerungsplan	21.02.2022	1
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	21.02.2022	1
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	21.02.2022	1
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	21.02.2022	1
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	21.02.2022	1
10.12	Niederschlagsentwässerung	21.02.2022	1
10.13	Sonstiges	21.02.2022	1
	Entwässerungsantrag	21.02.2022	29
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	21.02.2022	1
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	21.02.2022	3
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen /Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)	21.02.2022	1
11.8	Sonstiges	21.02.2022	1
	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	21.02.2022	4
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		

Nr.	Benennung	Eingang am	Blattzahl
12.5	Nachweis des Brandschutzes (§ 11 BauVorIVO SH) Freiflächenplan aktualisiert, A7c Plan Lager Toxische Gase, A4 Plan Abfüllhalle, A1 Plan Entflechtung, A3 Plan Kommissionierung, A6 Plan Lager Med-Gase, A5 Plan Lagerzelt, A8 Lageplan aktualisiert, LP 1c	21.02.2022 13.07.2022 21.02.2022 21.02.2022 21.02.2022 21.02.2022 21.02.2022 21.02.2022 13.07.2022	53 1 1 1 1 1 1 1 1
12.9	Sonstiges Bauantragsunterlagen Fassungsvermögen Tankbehälter Baubebeschreibung Abfüllhalle Baubeschreibung Entflechtung Baubeschreibung Lager Toxische Gase Baubeschreibung Lager Med-Gase Baubeschreibung Kommissionierung Baubeschreibung Lagerzelt Baubeschreibung Fahrradunterstand Betriebsbeschreibung Berechnung Brutto-Rauminhalt Berechnung GRZ I und II Flächenaufstellung	21.02.2022 21.02.2022 08.06.2022 08.06.2022 08.06.2022 08.06.2022 08.06.2022 08.06.2022 08.06.2022 08.06.2022 08.06.2022 08.06.2022 08.06.2022 08.06.2022	1 32 1 3 3 3 3 3 3 3 4 1 2 4
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz		
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	21.02.2022	3
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben	21.02.2022	1
13.5	Sonstiges Baugrundgutachten	21.02.2022 21.02.2022	1 114
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	21.02.2022	1
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	21.02.2022	2
14.3 a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	21.02.2022	3
14.3 b	Vorprüfung des Einzelfalls („A“- und „S“-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG	21.02.2022	9
15.	Chemikaliensicherheit		
15.1	REACH-Pflichten	21.02.2022	4
15.2	Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe	21.02.2022	1
15.3	Sonstiges	21.02.2022	1

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 4 BImSchG

Die Firma Westfalen AG, Industrieweg 43 in 48155 Münster hat mit Datum vom 16. Februar 2022 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein den Antrag auf eine Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gaslagers gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich auf dem Grundstück Färberweg in 21493 Elmenhorst, Gemarkung Lanken, Flur 6, Flurstücke 118 und 120.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Vier oberirdische Druckgasbehälter für die Lagerung von Sauerstoff, Argon, Stickstoff und Kohlenstoffdioxid inkl. Entladestation für TKW (Tankfeld 1)
- Neun Paletten- bzw. Flaschenfüllstände für die Abfüllung von Sauerstoff, Argon, Stickstoff und Kohlendioxid sowie deren Gemische,
- Vier Analyseplätze für die Druckgasbehälter sowie sieben Pufferbündel,
- Drei Befüllstationen inkl. Lagerfläche für die Abfüllung von Sauerstoff, Argon, Stickstoff in Kryobehälter am Tankfeld 1,
- ein oberirdischer Druckgasbehälter für die Lagerung von medizinischem Sauerstoff, inkl. drei Füllstände für die flüssige Abfüllung in Kryobehälter auf Servicewagen (Tankfeld 2),
- einer Lagerhalle (Lagerzelt) für medizinische Ersatzteile inkl. einer Funktionsfläche,
- einem Lager für toxische Gase (TOX-Lager),
- einem Gefahrstoffcontainer für die Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen (Glykollmischungen),
- einem Lagergebäude für Lagerung von medizinischen Gasen (Med-Gase-Lager),
- einem Kommissioniergebäude,
- einem Nachtlager inkl. Sperrlager,
- einem Betriebs- und Abfüllgebäude mit Werkstatt (eine Gebäudeeinheit),
- drei Be- und Entladebereiche für LKW inkl. Vorkommissionierung,
- zwei Lagerflächen für sortenreines Leergut / nicht benötigte TÜV-Flaschen,
- einer Lagerfläche für entflochtenes Leergut,

- drei Lager- und Umschlagsflächen für Vollgut nicht brennbare Gase (Freilager Vollgut),
- einer Lager- und Umschlagsfläche für entzündbare Gase (Voll- und Leergut),
- einem Gebäude für die Entflechtung mit Büroraum,
- zwei Stellplätze für Sattelaufleger als Nachtshuttle,
- einer Transformatorenstation für die Elektroversorgung,
- notwendige innerbetriebliche Verkehrswege.

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Errichtung und der Betrieb des Gaslagers am oben genannten Standort bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr sowie um eine Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2 der 4. BImSchV) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2 der 4. BImSchV) ausgewiesenen Mengen oder mehr.

Sie fällt daher unter die Nummern 9.1.1.1 und 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1a) der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LLUR die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.2 und Nummer 9.3.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit Nummer 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten da:

- die Emissionen bei der Lagerung und Abfüllung von Gasen nicht im erheblichen Umfang zu erwarten sind,
- die Errichtung innerhalb eines ausgewiesenen Gewerbegebietes erfolgt,
- die zu verwendenden Stoffe und Technologien den fachlichen Standards entsprechen und
- artenschutzrechtliche Vorgaben nicht betroffen sind.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist entsprechend § 5 UVPG im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 31. Mai 2022 und im Internet bekannt gemacht worden.

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen haben sich auch durch die Behördenbeteiligung keine Hinweise oder Sachverhalte ergeben, die eine gegenteilige Entscheidung oder erneute Prüfung begründet hätten.

Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die FFH-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet mit Bebauungsplan nach § 30 BauGB. Dieser Bebauungsplan wurde 2012 nach der Einführung der Verträglichkeitsprüfung (1998) erstellt. Die Vorprüfung nach § 34 BNatSchG fällt in die Zuständigkeit der Bauleitplanung. Somit ist keine Vorprüfung durch das LLUR erforderlich.

Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11, der 9. BImSchV von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Herzogtum Lauenburg mit den Fachdiensten:
 - Bauordnung und Denkmalschutz,
 - Brandschutz,
 - Abfall und Bodenschutz,

- Gemeinde Elmenhorst über das Amt Schwarzenbek-Land;
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Lübeck;
- das Dezernat 73 Abfallwirtschaft im LLUR, Flintbek.

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

Unterrichtung der Umweltverbände

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Kurzbeschreibungen des geplanten Vorhabens an die folgenden anerkannten Naturschutzverbände versandt:

- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände, Kiel;
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel;
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Neumünster.

Von den Naturschutzverbänden wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben.

Bekanntmachung / Auslegung

Nach § 10 Absatz 3 BImSchG hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt und im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 31. Mai 2022:

- im Amtsblatt Schleswig-Holstein und
- im Internet.

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit von 8. Juni 2022 bis 7. Juli 2022 zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Meesenring 9, 23566 Lübeck
- Amt Schwarzenbek-Land, Gülzower Str. 1, 21493 Schwarzenbek.

Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 8. Juni 2022 bis zum 21. Juli 2022 sind gegen das Vorhaben keine Einwendungen eingegangen.

Die für den Zeitraum 29. August 2022 bis 5. September 2022 vorgesehene Onlinekonsultation fand daher nicht statt.

Erörterungstermin

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat gemäß § 12 Absatz 1 der 9. BImSchV entschieden, dass kein Erörterungstermin bzw. Online-Konsultation durchgeführt wird. Diese Entscheidung wurde am 15. August 2022 öffentlich bekannt gemacht.

Anhörung

Aufgrund der schriftlichen Äußerung im Rahmen der Anhörung wurde die Beschränkung unter Nummer 2.4 für die toxischen Gasgemische Lasergas und Specidur toxisch um die im vorhergehenden Satz genannten Gefahrenmerkmale und um objektiv weniger gefährlichere Merkmale erweitert.

Die Auflage Nummer 2.2.2 wurde geändert, da es des Hinweises auf Zeiten erhöhter Empfindlichkeit in diesem Fall nicht bedarf.

Einem Wunsch nach Ergänzung der Lagerung von Glykollösungen im Genehmigungsteil wird nicht entsprochen, da die Lagerung von 6 t Glykollösungen keiner expliziten Genehmigung bedarf. Die Anzeige ist durch die Antragsstellung erfolgt. Der Gefahrstoffcontainer für die Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen (Glykollösungen) ist bereits unter I. Genehmigung unter Nummer 1 genannt.

Die Auflage 2.3.1 wurde hinsichtlich der Entsorgung von gefährlichen Abfällen konkretisiert.

Eine Streichung der Beschränkungen unter Nummer 2.2 und 2.3 ist nicht möglich, da diese einen unterschiedlichen Regelungsgegenstand haben und damit keine redundante Beschränkung darstellen. 2.2 erweitert die Mengenbeschränkungen für Anlagenteile aus 2.1 für nicht toxische Gase und Gasgemische so, dass die Gefahrenklassen (H-Sätze) für die Einteilung maßgeblich sind. 2.3 sichert die stoffspezifische Lagermenge bzw. die stoffgemischspezifische Lagermenge für toxische Gase und Gasgemische auf die genannten toxischen Gase und Gasgemische.

Die Beschränkung unter 2.4 stellt sicher, dass einer zukünftigen Veränderung des Standes der Wissenschaft bezüglich der Toxizität von Stoffen Rechnung getragen wird. Eine Änderung der Beschränkung unter 2.4 ist daher nicht vorgesehen.

Einer Bewertung der Nebenbestimmungen unter 1.1 und 1.2 als Befristung und nicht als Bedingung kann nicht entsprochen werden. Die angesprochene Regelung entspricht einer Bedingung nach §107 LVwG: Der Eintritt einer Vergünstigung (Genehmigung) hängt ab vom ungewissen Eintritt eines Ereignisses (Aufnahme des Betriebes). Eine konkrete zeitliche Befristung der Genehmigung wurde nicht festgelegt. Eine Streichung der Konkretisierung „...Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung...“ kann nicht entsprochen werden, da dies dem Zweck der Genehmigung entgegenstehen würde. Bei einer nicht erfolgten Umsetzung eines genehmigten Vorhabenbestandteils innerhalb des Zeitraumes bedarf es einer Bewertung des Einzelfalls.

Eine Änderung der Auflage 2.2.4 wird nicht durchgeführt. Die Auflage stellt sicher, dass der Betreiber in einer angemessenen Frist Maßnahmen zur Schalldämpfung ergreift. Einer Interpretation als Sanierungsfrist kann nicht gefolgt werden, da der Zeitpunkt des suffizienten Wirksamwerdens der Maßnahmen und eine Erfolgskontrolle hier nicht vorgegeben sind.

Eine Änderung der Auflage 2.4.4 bzw. der Auflage 2.1.2 bezüglich der Fristen der Nutzungsanzeigen ist nicht notwendig, da die vorgegebenen Fristen einen zeitgleichen Versand der Anzeigen bereits jetzt erlauben.

Eine Regelung der Bodenskulptur innerhalb der Nebenbestimmungen widerspricht dem Zweck von Nebenbestimmungen. Die Bodenskulptur ist in den nachgereichten Zeichnungen zum Genehmigungsantrag teilweise dargestellt und die zuständigen Fachbehörden wurden ein weiteres Mal mit den aktualisierten Karten und Informationen beteiligt. Die sogenannte Bodenskulptur selbst ist durch keine Auflage oder Bestimmung der zuständigen Fachbehörde belastet worden.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens keine Gründe ergeben hat, die einer positiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge entgegensteht.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

- 1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG).

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Lärmemissionen hervorgerufen werden können.

Die Beurteilung der Lärmimmissionen erfolgt nach den Vorgaben der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Der Schutz vor erheblichen Belästi-

gungen durch Lärmimmissionen ist in der Regel sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschreitet.

Diffuse Freisetzungen sind bei der Abfüllung der Gase von Kohlenstoffdioxid, Stickstoff, Argon und Sauerstoff zu erwarten. Es handelt sich bei diesen Gasen nicht um luftgetragene Schadstoffe, sondern um Bestandteile der Atmosphäre. Durch den Betrieb des Werks kommt es zu keinen weiteren Emissionen und Stoffeinträgen in Luft, Boden, Gewässer oder Grundwasser.

Durch den Betrieb des Werks werden keine Erschütterungen, Gerüche, elektromagnetische Felder, Abwärme emittiert. Klimarelevante Gase werden in zugelassenen Gebinden gelagert.

Die Auflage Nummer 2.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

- 1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt, Vorbeugung vor dem Entstehen potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Erhebliche Lärmimmissionen sind bei ordnungsgemäßem Betrieb der Gesamtanlage nicht zu besorgen. Die nach Ziffer 6.1 der TA Lärm festgesetzten Vorsorgewerte müssen nicht grundsätzlich nachgewiesen werden. Auflage Nr. 2.2.4 stellt die Messung von Lärmimmissionen durch die Überwachungsbehörde per Nachforderung sicher.

Die Auflage Nr. 2.2.5 sichert die Einhaltung der Grundpflichten der Störfall-Verordnung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 für Betreiber von Betriebsbereichen der unteren Klasse.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass durch Änderung der baulichen Ausführung oder des Betriebs der Anlage ein höheres Vorsorgeniveau erreichbar wäre.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind durch den Einsatz der Stand der Technik, wie in den eingereichten Unterlagen dargelegt, sowie durch die Nebenbestimmungen erfüllt.

1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten
(§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Durch den Betrieb der Anlage fallen keine prozessbedingten Abfälle an, sondern typische gewerbliche Abfälle, im Wesentlichen Verpackungsmaterialien in geringen Umfang sowie Abfall aus den Bürotätigkeiten und der Werkstatt

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung
(§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Durch die Lagerung und Abfüllung von Sauerstoff, Stickstoff, Argon sowie Kohlenstoffdioxid fällt betriebsbedingt keine nutzbare Wärmeenergie an. Die Beheizung des Abfüll- und Betriebsgebäudes erfolgt durch eine energieeffiziente elektrische Luft-Wärmepumpe.

Die elektrischen Verbraucher am Standort sind für den jeweiligen Einsatzzweck ausgelegt und hinsichtlich der möglichst effizienten Nutzung der elektrischen Energie optimiert. Durch den Einsatz neuer Aggregate, wie z.B. Pumpen und Wärmetauscher, entsprechen diese dem Stand der Technik.

1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können
(§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen nach evtl. Betriebseinstellung ist sichergestellt, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Die Auflage Nummer 2.1.3 dient der rechtzeitigen Umsetzung dieser Maßnahmen.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

a) Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit:

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 10 (Satzung der Gemeinde Elmenhorst über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10). Die Vorgaben des B-Planes werden eingehalten.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

b) Arbeitsschutz:

Durch die Auflagen 2.7.1 bis 2.7.5 ist sichergestellt, dass Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

c) Brandschutz:

Gemäß § 31 (5) Landesbauordnung sind Brandwände 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nicht brennbaren Baustoffen abzuschließen. Die geplante Brandwand soll jedoch nur bis unmittelbar unter die Stahlbetondecke des Sozialtraktes geführt werden. Brandschutztechnische Bedenken bestehen zu der geplanten Ausführung nicht, da eine wechselseitige Brandübertragung dadurch verhindert wird, dass die Dachdecke des Sozialtraktes aus Stahlbeton besteht und oberhalb der Brandwand die Dachdämmung in einem breiten Streifen aus A1 Mineralfaser besteht. Es bestehen daher von Seiten der Brandschutzdienststelle des Kreises Herzogtum Lauenburg keine Bedenken gegen die Abweichung.

d) Eingeschlossene Entscheidungen:

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 73 Landesbauordnung (LBO),
- Erlaubnis gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 2 BetrSichV
- Indirekteinleitergenehmigung nach § 33 Landeswassergesetz (LWG),
- Zustimmung nach § 71 LBO zur Abweichung von § 31 (5) LBO für erforderliche Brandwände, die 0,30 m über die Bedachung zu führen sind oder in Höhe der

Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nicht brennbaren Baustoffen abschließen.

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort zulässig und geeignet ist und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden die Abfallverwertung bzw. die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III festgesetzte Fristen gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG ist sichergestellt, dass mit der Inbetriebnahme der Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 S. 123), zuletzt geändert am 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert am 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428);

- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (BAz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540, 544), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 33);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert am 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16);
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen – Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert am 28. April 2022 (BGBl. I S. 700);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436);
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV), vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533);

- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften (LAbfWZustVO) vom 11. Juli 2007, zuletzt geändert am 16. Juni 2021, GVOBl. S. 841;
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert am 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237);
- Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), geändert am 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert am 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert am 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115);
- Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154);
- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert am 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301);

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325);
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO) vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert am 20. September 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 856).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
(ab 01.01.2023 lautet die Bezeichnung Landesamt für Umwelt)
Dezernat 71
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.

Besonderer Hinweis:

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu beachten.



Dr. Holger Teichert



Anlagen:

Zweitausfertigung der Antragsunterlagen laut Auflage 2.1.1

Merkblatt für die Antragstellerin

Formulare des LLUR: Fertigstellung, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel

Formulare des Kreises

